

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Übergangsmaßnahmen zur Zusammensetzung des Europäischen Parlamentes nach Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon

hier: Stellungnahme des Deutschen Bundestages nach Artikel 23 Absatz 3 GG i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union hatten beim Europäischen Rat (ER) vom 18. bis 19. Juni 2009 Übergangsmaßnahmen zur Zusammensetzung des Europäischen Parlamentes (EP) sowie der Anzahl seiner Mitglieder beschlossen, die nach der Erklärung in den Schlussfolgerungen des ER vom Dezember 2008 für den Fall erfolgen sollten, dass der Vertrag von Lissabon erst nach den Wahlen zum Europäischen Parlament vom Juni 2009 in Kraft tritt. Die Beschlüsse sehen vor, dass die Zahl der Abgeordneten von 12 Mitgliedstaaten um insgesamt 18 Mandate erhöht wird, wodurch die Gesamtzahl der Abgeordneten des Europäischen Parlamentes vorübergehend bis zum Ende der Legislaturperiode im Jahre 2014 von 736 auf 754 ansteigt. Die Staats- und Regierungschefs haben sich politisch darauf verständigt, diese Änderung möglichst bereits während des Jahres 2010 in Kraft zu setzen. Eine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung dieser Übergangslösung für die Zusammensetzung des Europäischen Parlamentes besteht jedoch nicht.

Auf Grundlage der Beschlüsse der Staats- und Regierungschefs hat die spanische Regierung dem Rat der Europäischen Union mit Schreiben vom 4. Dezember 2009 einen Vorschlag zur Änderung der Verträge in Bezug auf die Zusammensetzung des Europäischen Parlamentes für die verbleibende Zeit der Legislaturperiode 2009 bis 2014 vorgelegt. Hierfür soll das Protokoll Nr. 36 des Vertrages von Lissabon angepasst werden. Die betroffenen Mitgliedstaaten sollen die zusätzlichen Mandate nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften vergeben – unter der Voraussetzung, dass die Persönlichkeiten in allgemeinen, unmittelbaren Wahlen, insbesondere in Ad-hoc-Wahlen oder auf der Grundlage der Ergebnisse der Europawahlen vom Juni 2009, gewählt wurden – oder indem sie ihre nationalen Parlamente aus deren Mitte die erforderliche Zahl von Mitgliedern ernennen lassen.

Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag in einer ersten, mündlichen Unterrichtung der Obleute des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union am 9. Dezember 2009 über den spanischen Vorschlag in Kenntnis gesetzt und auf sein Recht zur Stellungnahme gemäß § 9 EUZBBG (Gesetz

über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union) hingewiesen. Materiell bedeutet der Vorschlag zur Änderung der Sitzzahl im Europäischen Parlament eine Änderung der EU-Verträge, die dem ordentlichen Änderungsverfahren nach Artikel 48 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) unterliegt und zu seiner Wirksamkeit der Ratifikation nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten bedarf.

Bei der Umsetzung dieser Primärrechtsänderung kann der Europäische Rat beschließen, auf die Einberufung eines Konventes zu verzichten, wenn aufgrund des Umfangs der geplanten Änderungen der mit einem Konvent verbundene Aufwand nicht gerechtfertigt ist. In diesem Fall kann eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten stattfinden, deren Mandat vom Europäischen Rat festzulegen ist. Der Präsident des Europäischen Rates hat in einem Schreiben vom 7. Dezember 2009 an den Präsidenten des Europäischen Parlamentes über den Vorschlag zur Änderung der Zusammensetzung des Europäischen Parlamentes unterrichtet und dabei deutlich gemacht, dass der Europäische Rat auf die Einberufung eines Konventes verzichten möchte. Er hat zugleich um die Zustimmung des Europäischen Parlamentes hierzu gebeten.

Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass der spanische Vorschlag zur Anpassung der Sitzzahl im Europäischen Parlament Fragen zur demokratischen Legitimation und zum Status der Abgeordneten aufwirft, sofern die Nachbesetzung der Mandate in den 12 Mitgliedstaaten nicht auf der Grundlage freier und allgemeiner Wahlen stattfindet, wie dies der Vertrag von Lissabon (Artikel 14 EUV) bestimmt. Der Deutsche Bundestag ist der Meinung, dass die Bestimmung der zusätzlichen Mitglieder des Europäischen Parlamentes durch Benennung aus der Mitte der nationalen Parlamente eine Abweichung von Artikel 14 des Vertrags von Lissabon über die EU darstellt, und hat deshalb grundlegende Bedenken gegen diesen Vorschlag. Er erinnert in dem Zusammenhang an das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 30. Juni 2009 zum Vertrag von Lissabon zur eingeschränkten Wahlrechtsgleichheit bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und damit verbunden einer nur begrenzt repräsentativen Abbildung des europäischen Mehrheitswillens.

Der spanische Vorschlag löst nach Auffassung des Deutschen Bundestages innerstaatlich zugleich das besondere Verfahren nach § 10 EUZBBG aus, wonach die Bundesregierung vor der abschließenden Entscheidung im Rat über die Änderung der vertraglichen Grundlagen der EU Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag herstellen soll.

Mit Schreiben vom 8. Februar 2010 hat die Bundesregierung den Deutschen Bundestag auf sein Recht zur Stellungnahme hingewiesen und zugesichert, sich in Erwartung einer Stellungnahme gemäß § 10 Absatz 2 i. V. m. Absatz 3 EUZBBG frühzeitig vor einer abschließenden Entscheidung im Rat um eine einvernehmliche Haltung mit dem Bundestag zu bemühen. Der Bundestag erkennt ausdrücklich an, dass die Bundesregierung nach Inkrafttreten der Begleitgesetze in der Zusammenarbeit mit dem Bundestag einen neuen und positiven Weg beschreiten will. Er bekräftigt zugleich seine Rechtsauffassung, dass das herzustellende Einvernehmen im Einzelfall keine vorhergehende Stellungnahme des Deutschen Bundestages voraussetzt. Vor der abschließenden Entscheidung im Rat über die Aufnahme von Verhandlungen über Beitritte oder Vertragsänderungen soll die Bundesregierung Einvernehmen mit dem Bundestag herstellen.

II. Der Deutsche Bundestag stimmt der Einberufung einer Regierungskonferenz zu Verhandlungen über die Anpassung des Protokolls Nr. 36 betreffend die Übergangsbestimmungen zur Zusammensetzung des Europäischen Parlamentes zu. Er fordert zugleich die Bundesregierung auf,

1. den Deutschen Bundestag gemäß den §§ 4 bis 7 des EUZBBG fortlaufend über die Beratungen zum Vorschlag der spanischen Regierung zu unterrichten und ihre eigene Haltung zu den darin enthaltenen Optionen zur Nachbesetzung der EP-Mandate deutlich zu machen;
2. in den Verhandlungen über die Änderung der Verträge im Hinblick auf die Zusammensetzung des Europäischen Parlamentes deutlich zu machen, dass die im spanischen Vorschlag enthaltene Option zur Bestimmung der zusätzlichen Mitglieder des Europäischen Parlamentes durch Benennung aus der Mitte der nationalen Parlamente dem Geist des Direktwahlakts von 1976 widerspricht;
3. mitzuteilen, welche schwerwiegenden Gründe es gegebenenfalls notwendig machen, die Vergabe der zusätzlichen Mandate nicht auf der Grundlage der Ergebnisse der letzten Europawahlen oder über allgemeine Ad-hoc-Wahlen vornehmen zu lassen;
4. vor der abschließenden Entscheidung im Rat Einvernehmen zur Anpassung des Protokolls Nr. 36 im Hinblick auf die Zusammensetzung des Europäischen Parlamentes herzustellen. Der Bundestag wird in Wahrnehmung seiner integrationspolitischen Verantwortung die Ergebnisse der Regierungskonferenz abschließend beraten und eine Entscheidung treffen;
5. sich im Dialog mit den Partnern in der Europäischen Union weiter dafür einzusetzen, dass bis zum Ende der Legislaturperiode 2014 ein einheitliches Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament beschlossen werden kann.

Berlin, den 24. März 2010

**Volker Kauder, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof) und Fraktion
Birgit Homburger und Fraktion**

